



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Christian Kligen AfD**
vom 16.09.2021

Umsetzung der Coronaregeln durch den Bürgermeister von Schweinfurt mit Erstklässlern

Der Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus kann man entnehmen: Im Schulgebäude besteht in den ersten Wochen des Schuljahres 2021/2022 an allen Schularten Maskenpflicht. Dies gilt auch am Sitz- bzw. Arbeitsplatz. Im Detail gilt u. a.:

Im Freien kann die Gesichtsmaske grundsätzlich abgenommen werden <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

Auf der Facebook-Seite des Bürgermeisters von Schweinfurt Sebastian Remele wurde am 14. September um 10.31 Uhr ein Bild in/an/bei der Friedrich-Rückert-Volksschule Schweinfurt veröffentlicht, das im Hintergrund neun Erwachsene ohne Maske und ohne Mindestabstand zueinander zeigt und im Vordergrund eine Reihe Erstklässler, die einheitlich eine Maske tragen müssen. Dazu der Text:

„Der erste Schultag führt mich heuer zur Friedrich-Rückert-Grundschule. Mit Polizei, Sparkasse und Verkehrswacht werbe ich für einen sicheren Weg zur Schule: liebe Eltern, begleiten Sie Ihre Kinder die ersten Wochen zu Fuß zur Schule. Verehrte Auto- und auch Radfahrer, achten Sie besonders auf unsere Erstklässler und nehmen Sie Rücksicht und zeigen Sie Verständnis!“ [https://www.facebook.com/SebastianRemele?_cft__\[0\]=AZWK_jZrDkmD7XYUX6pP6TpjjwzZD76EE3LEG-cbQf25al4qmplJPIPKp6UcWCpgFYXumHGYUNWoxnuBNQdj_UUsw4YNId2j4E-sEbbqQIT9EsoN3YRo2HvSQysAsFfFzTmrA4pZnrV1tokYr4BTiLld2Y6DHL5vAiOAr7k-gto034ZeQ&_tn_=-jC%2CP-y-R](https://www.facebook.com/SebastianRemele?_cft__[0]=AZWK_jZrDkmD7XYUX6pP6TpjjwzZD76EE3LEG-cbQf25al4qmplJPIPKp6UcWCpgFYXumHGYUNWoxnuBNQdj_UUsw4YNId2j4E-sEbbqQIT9EsoN3YRo2HvSQysAsFfFzTmrA4pZnrV1tokYr4BTiLld2Y6DHL5vAiOAr7k-gto034ZeQ&_tn_=-jC%2CP-y-R)

Auch ausweislich der großen Resonanz an Kommentaren wirkt es irritierend, wenn Honoratioren in Altersstufen mit einer Inzidenz zwischen 200 und 350, die angeblich alle geimpft sein sollen, sich alle ohne Masken hinter Kinder stellen, die in einer Altersstufe sind, in der die Inzidenz bestenfalls um die 100 liegt, und die Erstklässler im Freien alle Masken tragen müssen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1.	Coronaregeln am 14.09.2021 in Schweinfurt	4
1.1	Welche Coronaregeln galten am 14.09.2021 in Schweinfurt für Erwachsene und Lehr- und Verwaltungspersonal im Pausenhof einer Schule in Schweinfurt (bitte mindestens für Maskenpflicht, Abstandsregeln, Gruppengröße, Testpflicht, Impfpflicht bis zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten unter Angabe der genauen Rechtsgrundlage ausführen)?	4
1.2	Welche Coronaregeln galten am 14.09.2021 in Schweinfurt für Erstklässler im Pausenhof einer Schule in Schweinfurt (bitte mindestens für Maskenpflicht, Abstandsregeln, Gruppengröße bis zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten unter Angabe der genauen Rechtsgrundlage ausführen)?	4
1.3	Wie weichen die in 1.1 und 1.2 abgefragten Punkte bei der Friedrich-Rückert-Grundschule ab?	4
2.	3G-Status der abgebildeten Erwachsenen	4
2.1	Welchen 3G-Status hat jeder der auf dem Bild abgebildeten Erwachsenen?	4
2.2	Wie erklärt sich die Staatsregierung den statistischen Unterschied, dass in der Altersgruppe zwischen 18 und 60 ca. 65 Prozent der Personen mindestens einmal geimpft sind, von den abgebildeten neun Erwachsenen aber angeblich alle neun geimpft sein sollen, was überdurchschnittlichen 100 Prozent Impfquote bei den Erwachsenen entspräche?	4
2.3	Wie lauten – angesichts der in 2.2 abgefragten großen Differenz und der daraus ableitbaren Zweifel – die letzten drei Ziffern der von jedem der neun Erwachsenen empfangenen Impfdosis und das Impfdatum von jedem der neun Erwachsenen?	4
3.	Teststatus der Abgebildeten	4
3.1	Wie wurde sichergestellt, dass jedes der abgebildeten Kinder getestet ist?	4
3.2	Welche zu 3.1 vergleichbare Pflicht galt zum Zeitpunkt der Aufnahme betreffend einer Testpflicht für jeden der auf dem Foto abgebildeten Erwachsenen?	4
3.3	Wie rechtfertigt die Staatsregierung Unterschiede zwischen 3.1 und 3.2 angesichts der Tatsache, dass das Paul-Ehrlich-Institut im jüngsten Sicherheitsbericht 30 000 so bezeichnete „Impfdurchbrüche“ ausgewiesen hat, also COVID-19-Positivtestungen trotz Impfung?	4
4.	Schutz der anwesenden Kinder	5
4.1	Wie werden die – gemäß Statistik mit einer Inzidenz von 127 bei den – 5- bis 14-Jährigen, wozu auch die abgebildeten Kinder gehören, vor den ebenfalls abgebildeten 15- bis 34-Jährigen mit einer Inzidenz von 352 geschützt?	5
4.2	Wie werden die – gemäß Statistik mit einer Inzidenz von 127 bei den – 5- bis 14-Jährigen, wozu auch die abgebildeten Kinder gehören, vor den ebenfalls abgebildeten 35- bis 59-Jährigen mit einer Inzidenz von 209 geschützt?	5
4.3	Aus welchen Gründen wurden die Kinder auf der abgefragten Aufnahme nicht der Vorgabe des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, „Im Detail gilt u. a. :... Im Freien kann die Gesichtsmaske grundsätzlich abgenommen werden“, entsprechend behandelt?	5
5.	Schutz vor potenziellen „Infektionen“	5
5.1	Aus welchen Gründen ist dem Bild entnehmbar, dass dort den – statistisch betrachtet – gesunderen Kindern – vgl. 4.1 – Schutzmaßnahmen aufgezwungen werden und nicht den – statistisch betrachtet – infektiöseren Erwachsenen, vgl. 4.2?	5
5.2	Aus welchen Gründen werden den Kindern Schutzmaßnahmen aufgezwungen, die einer Testpflicht von 100 Prozent unterliegen und damit bewiesen „covidfrei“ sind, und nicht den Erwachsenen, die bei diesem Besuch – außer dem Schulpersonal – keinerlei Testpflicht unterliegen, weswegen man nicht weiß, ob diese „covidfrei“ sind?	5

6. Maskenzwang bei Kindern? 6
- 6.1 Welche empirischen Daten/Studien/Gutachten etc. liegen der Staatsregierung vor, aus denen sie Mitte September 2021 einen Maskenzwang für Kinder während des Unterrichts, wenn die Kinder sitzen, ableitet (bitte diese Daten/Studien/Gutachten auffindbar offenlegen)? 6
- 6.2 Welche empirischen Daten/Studien/Gutachten etc. liegen der Staatsregierung vor, aus denen sie keinen Maskenzwang für Erwachsene während des Restaurantbesuchs, wenn die Erwachsenen sitzen, ableitet (bitte diese Daten/Studien/Gutachten auffindbar offenlegen)? 6
- 6.3 Welche Argumente sind der Staatsregierung bekannt, die das sich aus 6.1 und 6.2 ableitbare Argument entkräften, dass die Gründe für diese Ungleichbehandlung – die auch mit den Infektionszahlen in den Altersgruppen im diametralen Widerspruch steht – darin zu suchen und zu finden sein werden, dass die Staatsregierung sich durch diese Maßnahmen selbst Argumente aufbaut, die sie dann bei einer Zulassung des Impfstoffs für Kinder ausspielen kann, um dann den Handel „bei Impfung Maskenbefreiung und Testbefreiung“ aufmachen zu können? 6
7. Warum hat der anwesende Vertreter der Polizei – wenn es keine Pflicht zum Tragen für Erstklässler gab – die bestehende Maskenfreiheit nicht durchgesetzt und damit die Kinder gezwungen, ihr eigenes CO₂ einzusatmen, statt ihnen zu erlauben, Frischluft zu atmen? 6

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 27.10.2021

- 1. Coronaregeln am 14.09.2021 in Schweinfurt**
 - 1.1 Welche Coronaregeln galten am 14.09.2021 in Schweinfurt für Erwachsene und Lehr- und Verwaltungspersonal im Pausenhof einer Schule in Schweinfurt (bitte mindestens für Maskenpflicht, Abstandsregeln, Gruppengröße, Testpflicht, Impfpflicht bis zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten unter Angabe der genauen Rechtsgrundlage ausführen)?**
 - 1.2 Welche Coronaregeln galten am 14.09.2021 in Schweinfurt für Erstklässler im Pausenhof einer Schule in Schweinfurt (bitte mindestens für Maskenpflicht, Abstandsregeln, Gruppengröße bis zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten unter Angabe der genauen Rechtsgrundlage ausführen)?**
 - 1.3 Wie weichen die in 1.1 und 1.2 abgefragten Punkte bei der Friedrich-Rückert-Grundschule ab?**

Am 14.09.2021 galten für die in Fragen 1.1 und 1.2 genannten Personen für den Besuch einer Schule bzw. für eine Tätigkeit an einer Schule im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Vorschriften der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (Bayerisches Ministerialblatt (BayMBL.) Nr. 615, Bayerische Rechtssammlung (BayRS) 2126-1-18-G), der Rahmenhygieneplan für Schulen und das mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmte Hygienekonzept der jeweiligen Schule.

Für die Friedrich-Rückert-Grundschule galten insoweit am 14.09.2021 keine abweichenden Regelungen.

- 2. 3G-Status der abgebildeten Erwachsenen**
 - 2.1 Welchen 3G-Status hat jeder der auf dem Bild abgebildeten Erwachsenen?**
 - 2.2 Wie erklärt sich die Staatsregierung den statistischen Unterschied, dass in der Altersgruppe zwischen 18 und 60 ca. 65 Prozent der Personen mindestens einmal geimpft sind, von den abgebildeten neun Erwachsenen aber angeblich alle neun geimpft sein sollen, was überdurchschnittlichen 100 Prozent Impfquote bei den Erwachsenen entspräche?**
 - 2.3 Wie lauten – angesichts der in 2.2 abgefragten großen Differenz und der daraus ableitbaren Zweifel – die letzten drei Ziffern der von jedem der neun Erwachsenen empfangenen Impfdosis und das Impfdatum von jedem der neun Erwachsenen?**

Die Staatsregierung hat keine Kenntnis über den Impfstatus der abgebildeten Personen, ein etwaiges Impfdatum oder die Kennzeichnung ggf. dabei verwendeter Impfdosen. Da der Impfstatus der abgebildeten Personen nicht bekannt ist, kann keine Stellungnahme zum behaupteten Unterschied zum durchschnittlichen Impfstatus der Erwachsenen der genannten Altersgruppe abgegeben werden.

- 3. Teststatus der Abgebildeten**
 - 3.1 Wie wurde sichergestellt, dass jedes der abgebildeten Kinder getestet ist?**
 - 3.2 Welche zu 3.1 vergleichbare Pflicht galt zum Zeitpunkt der Aufnahme betreffend einer Testpflicht für jeden der auf dem Foto abgebildeten Erwachsenen?**
 - 3.3 Wie rechtfertigt die Staatsregierung Unterschiede zwischen 3.1 und 3.2 angesichts der Tatsache, dass das Paul-Ehrlich-Institut im jüngsten Sicherheitsbericht 30000 so bezeichnete „Impfdurchbrüche“ ausgewiesen hat, also COVID-19-Positivtestungen trotz Impfung?**

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 der 14. BayIfSMV in der o.g. Fassung war am 14.09.2021 nur negativ getesteten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an der Einschulungs-

feier und am Unterricht in der Schule möglich. Sofern die abgebildeten Kinder daher an der Einschulungsfeier und am Präsenzunterricht teilgenommen haben, haben sie einen Selbsttest in der Schule mit negativem Ergebnis absolviert oder sonst ein negatives Testergebnis im Sinne der Vorschrift nachgewiesen.

Für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen galt am 14.09.2021 hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen § 13 Abs. 2 Satz 7 der 14. BayIfSMV in der o. g. Fassung. Soweit Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen abgebildet sind, galt daher am 14.09.2021 insoweit ebenfalls eine Testobliegenheit.

Für dritte Personen galt am 14.09.2021 aus Anlass des Besuchs von Grundschulen keine Pflicht, einen negativen Testnachweis zu erbringen. Es ist nicht klar, in welchem Zusammenhang sog. „Impfdurchbrüche“ mit der Testobliegenheit von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen und der beschriebenen Testpflicht von Lehrkräften sowie sonstigen an Schulen tätigen Personen und Dritten stehen sollen. Die Frage zu 3.3 kann daher nicht beantwortet werden. Es bestand am 14.09.2021 für alle Personen, die an der Einschulungsfeier in Innenräumen teilgenommen haben, Maskenpflicht. Zudem bestand das Gebot, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten; hiervon ausgenommen waren Angehörige des eigenen Hausstandes, Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.

4. Schutz der anwesenden Kinder

- 4.1 Wie werden die – gemäß Statistik mit einer Inzidenz von 127 bei den – 5- bis 14-Jährigen, wozu auch die abgebildeten Kinder gehören, vor den ebenfalls abgebildeten 15- bis 34-Jährigen mit einer Inzidenz von 352 geschützt?**
- 4.2 Wie werden die – gemäß Statistik mit einer Inzidenz von 127 bei den – 5- bis 14-Jährigen, wozu auch die abgebildeten Kinder gehören, vor den ebenfalls abgebildeten 35- bis 59-Jährigen mit einer Inzidenz von 209 geschützt?**
- 4.3 Aus welchen Gründen wurden die Kinder auf der abgefragten Aufnahme nicht der Vorgabe des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, „Im Detail gilt u. a.:... Im Freien kann die Gesichtsmaske grundsätzlich abgenommen werden“, entsprechend behandelt?**

Auf den Freiflächen des Schulgeländes galt am 14.09.2021 der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen; hiervon ausgenommen waren Angehörige des eigenen Hausstandes, Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister. In Schulgebäuden einschließlich der Unterrichtsräume galt neben dem o. g. Mindestabstandsgebot für alle Personen die Maskenpflicht gemäß der 14. BayIfSMV. Erziehungsberechtigte, sonst Schülerinnen und Schüler zum ersten Schultag an Grundschulen begleitende Personen und Dritte waren nicht berechtigt, die Unterrichtsräume mit den Schülerinnen und Schülern zu betreten.

Es ist der Staatsregierung nicht bekannt, aus welchem Grund die Kinder auf dem o. g. Foto im Freien Masken oder eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben. Gemäß § 13 Abs. 1 der 14. BayIfSMV in der o. g. Fassung waren sie nicht verpflichtet, Masken oder eine Mund-Nasen-Bedeckung im Freien zu tragen.

5. Schutz vor potenziellen „Infektionen“

- 5.1 Aus welchen Gründen ist dem Bild entnehmbar, dass dort den – statistisch betrachtet – gesunderen Kindern – vgl. 4.1 – Schutzmaßnahmen aufgezwungen werden und nicht den – statistisch betrachtet – infektiöseren Erwachsenen, vgl. 4.2?**
- 5.2 Aus welchen Gründen werden den Kindern Schutzmaßnahmen aufgezwungen, die einer Testpflicht von 100 Prozent unterliegen und damit bewiesen „covidfrei“ sind, und nicht den Erwachsenen, die bei diesem Besuch – außer dem Schulpersonal – keinerlei Testpflicht unterliegen, weswegen man nicht weiß, ob diese „covidfrei“ sind?**

Nach Auffassung der Staatsregierung ist dem genannten Foto keine solche Aussage entnehmbar. Entsprechend kann die Frage zu 5.1 nicht beantwortet werden. Es wurde in der Antwort zu den Fragen 4.1 bis 4.3 bereits klargestellt, dass die Kinder auf dem

Foto gemäß § 13 Abs. 1 der 14. BayLfSMV in der o.g. Fassung nicht verpflichtet waren, Masken oder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

6. Maskenzwang bei Kindern?

- 6.1 Welche empirischen Daten/Studien/Gutachten etc. liegen der Staatsregierung vor, aus denen sie Mitte September 2021 einen Maskenzwang für Kinder während des Unterrichts, wenn die Kinder sitzen, ableitet (bitte diese Daten/Studien/Gutachten auffindbar offenlegen)?**
- 6.2 Welche empirischen Daten/Studien/Gutachten etc. liegen der Staatsregierung vor, aus denen sie keinen Maskenzwang für Erwachsene während des Restaurantbesuchs, wenn die Erwachsenen sitzen, ableitet (bitte diese Daten/Studien/Gutachten auffindbar offenlegen)?**
- 6.3 Welche Argumente sind der Staatsregierung bekannt, die das sich aus 6.1 und 6.2 ableitbare Argument entkräften, dass die Gründe für diese Ungleichbehandlung – die auch mit den Infektionszahlen in den Altersgruppen im diametralen Widerspruch steht – darin zu suchen und zu finden sein werden, dass die Staatsregierung sich durch diese Maßnahmen selbst Argumente aufbaut, die sie dann bei einer Zulassung des Impfstoffs für Kinder ausspielen kann, um dann den Handel „bei Impfung Maskenbefreiung und Testbefreiung“ aufmachen zu können?**

Die Studienlage zur Wirksamkeit von Masken wurde bereits mehrfach dargestellt, siehe u. a. Drs. 18/11078 und 18/11077.

Seit dem 04.10.2021 besteht für Schülerinnen und Schüler in Bayern keine Maskenpflicht mehr im Unterricht. Im Inneren des Schulgebäudes besteht außerhalb des Unterrichts (z. B. auf den Gängen und im Treppenhaus) Maskenpflicht. Die Maskenpflicht entfällt im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen und in der Mittagsbetreuung, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen. Im Außenbereich der Schule (z. B. auf dem Pausenhof) muss keine Maske getragen werden. Wenn jemand trotzdem freiwillig eine Maske tragen möchte, ist dies selbstverständlich möglich. Die Staatsregierung hatte ursprünglich die Maskenpflicht im Unterricht für die ersten Schulwochen eingeführt, um Ansteckungen durch Ferienrückkehrer zu verhindern. Mittlerweile wurde auf das sich veränderte Infektionsgeschehen reagiert und die Maskenpflicht im Unterricht ausgesetzt. Eine Ungleichbehandlung gegenüber Erwachsenen findet somit nicht statt.

7. Warum hat der anwesende Vertreter der Polizei – wenn es keine Pflicht zum Tragen für Erstklässler gab – die bestehende Maskenfreiheit nicht durchgesetzt und damit die Kinder gezwungen, ihr eigenes CO₂ einzuatmen, statt ihnen zu erlauben, Frischluft zu atmen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4.1 bis 4.3 und zu den Fragen 5.1 und 5.2 verwiesen.

Es ist nicht Aufgabe eines Vertreters der Polizei, Personen vom Tragen einer Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung abzuhalten.